

§ 925 Abs. 1 S. 3 BGB enthält nach dem OLG Hamm (28.2.18, 15 W 292/17, Abruf-Nr. 205428) keine Ausnahme vom Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit der Erklärenden bei der Auflassung nach § 925 Abs. 1 S. 1 BGB. Das OLG sieht keine veränderte Lage durch die Entscheidung des BGH vom 1.2.17 (XII ZB 71/16, Abruf-Nr. 194132), wonach § 127a BGB dahin auszulegen sei, dass ein gerichtlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO die notarielle Form ersetze. Die Entscheidung betreffe schuldrechtliche Sachverhalte, nicht aber eine Auflassung.

PRAXISTIPP | Das OLG hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Sie wurde aber – soweit zu ersehen – nicht eingelegt, sodass die höchstrichterliche Klärung dieser Frage weiter aussteht. Im Zweifel sollten Sie daher die persönliche Protokollierung bei Gericht wählen, um nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch zu vermeiden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vergessen Sie den Mehrwert eines Vergleichs nicht, FMP 18, 94

Aktuelle Gesetzgebung

Änderung des Arbeitslosenbeitrags beschlossen

| Der Bundestag hat beschlossen, zum 1.1.19 den Arbeitslosenbeitrag von 3 Prozent auf 2,5 Prozent zu senken. Die Senkung kann Anlass sein, Abtretungen und Pfändungen von Arbeitslohn zu überprüfen. |

Wird die Abtretung von Arbeitslohn gegenüber dem Arbeitgeber offengelegt oder das Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO gepfändet, erteilt der Arbeitgeber als Drittschuldner meist eine Auskunft über die pfändbaren Anteile des Arbeitseinkommens und seine Leistungspflicht. Sind pfändbare, also abtretbare Beiträge in diesem Zeitpunkt nicht vorhanden, wird der Anspruch oft vergessen und nicht wieder aktiviert, wenn es aufgrund von Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnerhöhungen zu einer neuen Situation kommt.

PRAXISTIPP | Erinnern Sie deshalb den Drittschuldner regelmäßig an seine Pflicht, pfändbare Teile des Arbeitseinkommens aufgrund einer Abtretung oder Pfändung abzuführen. Diese „Lästigkeit“ führt oft dazu, dass Arbeitgeber oder Arbeitnehmer versuchen, die Schuld zu begleichen.

Versicherungsrecht

Schwierig: Wer ist Bereicherungsschuldner?

| Leistet ein Versicherer nach einer unwirksamen Abtretung an den Scheinzessionar, ist regelmäßig dieser Scheinzessionar Konditionsschuldner. Eine Anweisung durch den Scheinzessionar zur Zahlung an einen Dritten ändert daran regelmäßig nichts. |

In diesem Sinne hat das OLG Hamm (28.2.18, 20 U 202/16, Abruf-Nr. 206044) eine Lebensversicherungsgesellschaft als berechtigt angesehen, den unberechtigten Empfänger der Leistung als Bereicherungsschuldner in Anspruch



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 205428

Besser: persönliche
Protokollierung bei
Gericht

Verlieren Sie
Änderungen nicht
aus dem Blick

Lästig, aber effektiv



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 206044